

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz

Drucksache 19/1350 (B.49) – Auflagen zum Haushalt 2024/2025

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
- IV A 1-
Tel.: 9025-1628

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

M i t t e i l u n g

- zur Kenntnisnahme -

über

Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz

Drucksache Nr. 19/1350 (B.49) - Auflagen zum Haushalt 2024/2025

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus jährlich zum 30. Juni zu den Erfahrungen der Umsetzung der Regulierung von Mietfahrzeugen nach Straßengesetz zu berichten, insbesondere hinsichtlich der Freihaltung von Fußgängerwegen, dem verkehrlichen Nutzen und der Ausweitung der Bedienggebiete in den Außenbezirken.“

Hierzu wird berichtet:

Ergänzend zu den vorangegangenen Berichten (zuletzt rote Nr. 1785) haben sich folgende Veränderungen zum Berichtsgegenstand ergeben:

Die erteilten Sondernutzungserlaubnisse für die Anbieterinnen und Anbieter von zweirädrigen Mietfahrzeugangeboten sind zum 31.03.2025 ausgelaufen und es wurden neue Sondernutzungserlaubnisse für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.03.2027 erteilt. Mit den Erlaubnissen wurden auch Nebenbestimmungen erlassen, die das Anbieten von Elektrokleinstfahrzeugen (eKF) im öffentlichen Straßenland unter besondere Auflagen stellt. Diese wurden mit Blick auf die Erfahrungen aus vorangegangenen Erlaubniszeitraum nachgeschärft und erweitert, um die Abstellssituation zu verbessern und Beeinträchtigungen von Menschen mit Seheinschränkungen und blinden Menschen zu verhindern.

Die Anbieterinnen und Anbieter sind weiterhin verpflichtet, Parkverbotszonen um die Abstellflächen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und zum Lückenschluss zwischen Parkverbotszonen auch über 100 Meter hinaus einzurichten. Seit Oktober 2023 ist ein Dashboard (VIANOVA) implementiert, über das alle Mikromobilitätsanbieterinnen und -anbieter in Berlin (anonymisierte) Daten ihrer Fahrzeugflotten teilen müssen. Darüber lassen sich Verstöße gegen die Parkverbotszonen und die Einhaltung der Flottengröße überprüfen.

Die Fahrzeughöchstgrenze von 19.000 eKF innerhalb des S-Bahnringes wurde beibehalten. Die Anzahl der eKF außerhalb des S-Bahnringes wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht reglementiert, ebenso die Anzahl der (E-)Fahrräder und E-Leichtkrafträder im gesamten Stadtraum.

Zum 01. April 2025 werden durch 8 Unternehmen insgesamt 67.820 zweirädrige Mietfahrzeuge angeboten. Die genehmigten Fahrzeuge verteilen sich hierbei wie folgt: 46.850 Elektrokleinstfahrzeuge, 18.620 Fahrräder mit bzw. ohne elektrischem Antrieb sowie 2.350 Kleinkrafträder (E-Motorräder).

Generell lassen sich starke saisonale Schwankungen bei den Nutzungsdaten erkennen. Im Folgenden werden die Nutzungsdaten für die verschiedenen Fahrzeugarten tabellarisch dargestellt.

Nutzungsdaten für den Zeitraum Q1/23 bis Q1/25 für Elektrokleinstfahrzeuge:

	Ø Fahrten pro Fahrzeug pro Tag	Ø Strecke pro Fahrt	Ø Dauer pro Fahrt
Q1/23	1,86	1,4 km	7,0 Minuten
Q2/23	2,99	1,6 km	8,1 Minuten
Q3/23	2,56	1,7 km	8,3 Minuten
Q4/23	2,22	1,4 km	7,0 Minuten
Q1/24	1,13	1,5 km	7,1 Minuten
Q2/24	1,86	1,7 km	8,2 Minuten
Q3/24	2,05	1,8 km	8,5 Minuten
Q4/24	1,49	1,5 km	7,1 Minuten
Q1/25	1,54	1,5 km	7,3 Minuten

Nutzungsdaten für den Zeitraum Q1/23 bis Q1/25 für (E-)Fahrräder (ohne Nextbike und Call-a-bike):

	Ø Fahrten pro Fahrzeug pro Tag	Ø Strecke pro Fahrt	Ø Dauer pro Fahrt
Q1/23	0,6	2,1 km	14,5 Minuten
Q2/23	0,81	2,4 km	16,0 Minuten
Q3/23	0,82	2,5 km	14,2 Minuten
Q4/23	0,45	2,1 km	15,2 Minuten
Q1/24	0,50	2,2 km	16,1 Minuten
Q2/24	0,81	2,4 km	14,1 Minuten
Q3/24	0,99	2,2 km	15,6 Minuten
Q4/24	0,66	2,0 km	12,8 Minuten
Q1/25	0,78	2,2 km	12,8 Minuten

Im Rahmen des Pilotprojektes Jelbi mit der BVG wurden bis heute (Stand 31.3.2025) 279 Standorte mit Abstellflächen als Ordnungsrahmen für zweirädrige Mietfahrzeugangebote errichtet. In gemeinsamer Betrachtung mit der Erprobung von Mobilitätstationen im Rahmen des Verkehrsvertrags und den von den Bezirken eingerichteten Abstellflächen wurden bis Ende März 2025 insgesamt 492 Abstellflächen geschaffen, davon 319 innerhalb des S-Bahnringes. Die Erfahrungen damit sind durchweg positiv: Es kommt zu einer

Reduzierung von Behinderungen und Gefährdungen durch falsch abgestellte Mietfahrzeuge, insbesondere in solchen Bereichen, wo flächendeckende Parkverbotszonen realisiert werden konnten. Die Verfügbarkeit für Nutzende an festen Abstellflächen konnte erhöht und der Serviceaufwand für die Anbieterinnen und Anbieter reduziert werden.

Im Rahmen des Pilotprojektes hat sich herausgestellt, dass die Planung, Koordination und Einrichtung solcher Flächen äußerst personal- und ressourcenaufwändig sowie zeitintensiv ist. Im Zusammenhang mit einer Ausweitung des Pilotprojektes auf die Gesamtstadt sind v.a. Fragen mit Blick auf die strategische Ausrichtung von Jelbi (BVG) sowie den Aufbau und den Betrieb der Abstellflächen zu klären. SenMVKU erarbeitet aktuell ein strategisches Gesamtkonzept, das aufzeigt, wo welche Mietfahrzeugangebote aus verkehrsplanerischer Sicht mehr Nutzen stiften als Nachteile mit sich bringen.

Gemäß Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV) vom 30.11.2022 (GVBl. S. 674) ist das gewerbliche Anbieten von stationslosen Mietfahrzeugen im Innenstadtbereich (innerhalb des S-Bahnringes) ab dem 01.01.2023 gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß Tarifstellen 7.2.1 bis 7.2.3 der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührenverordnung und beträgt 3 Euro je Fahrrad, Elektrokleinstfahrzeug, 0,50 Euro je Lastenrad und 4 Euro je Kleinkraftrad je Monat. Das Anbieten der Mietfahrzeuge im Außenbereich ist gebührenfrei. Infolge der Sondernutzungsgebührenfestsetzung und gemeinsam mit der Reduzierung der Flotte der eKF innerhalb des S-Bahnringes seit dem 1. Januar 2024, konnte eine Verlagerung des Fahrzeugangebotes vom besonders belasteten Innenstadtbereich zugunsten des Außenbereichs festgestellt werden, sodass nunmehr eine Verteilung von ca. 41 % der Mietfahrzeugangebote im Innenstadtbereich (= innerhalb des S-Bahnringes) und ca. 59 % im Außenbereich erreicht wurde.

Derzeit ist noch ein Klageverfahren anhängig, das ggf. eine entscheidende Wirkung auf die Fortentwicklung der Regulierung der Angebote haben wird: Der Allgemeine Blinden und Sehbehinderten Verband gegr. 1874 e. V. (ABSV) stellt im Rahmen einer Verbandsklage generell die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Angebote in Frage, die Menschen in ihrer Mobilität einschränken. Im Sommer ist hier mit einer Entscheidung zu rechnen. Das Unternehmen TIER Mobility SE hat zwischenzeitlich seine Klage in anderer Sache zurückgenommen.

Die Überwachung des ordnungsgemäßen und nicht hindernden Abstellens von Mietfahrzeugen durch die Nutzenden wurde besonders durch verpflichtende Fußpatrouillen

im Kontext der Nebenbestimmungen als auch in Zusammenarbeit mit der BVG intensiviert. Verkehrsbehindernde Fahrzeuge sollen u.a. durch die Überwachungskräfte der bezirklichen Ordnungsämter umgesetzt werden.

Der Entwurf der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung sieht neue Tarifstellen vor, die das Umstellen bzw. Umsetzen behindernder, gefährdender oder verkehrswidrig abgestellter Elektrokleinstfahrzeuge durch Mitarbeitende der Polizei Berlin oder der bezirklichen Ordnungsämter bzw. beauftragten Unternehmen regelt. Damit können künftig die den Behörden entstehenden Aufwände sowie die Ausgaben für beauftragte Unternehmen im Wege des Kostenersatzes geltend gemacht werden. Der Entwurf dieser Verordnung befindet sich weiterhin in der Abstimmung und soll voraussichtlich noch im laufenden Jahr 2025 durch den Senat beschlossen und veröffentlicht werden. Die Einleitung von Verkehrs-Ordnungswidrigkeitsverfahren erhöht ebenfalls den notwendigen Druck auf die Unternehmen, ihre Nutzenden zu einem ordnungsgemäßen Abstellen der Mietfahrzeuge anzuhalten.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Kalenderjahr 2025 wurden insgesamt für diese Angebote Sondernutzungsgebühren in Höhe von 1.012.767,00 Euro festgesetzt

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Ich bitte, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 02. Juni 2025

.....
Senatorin für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt